



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

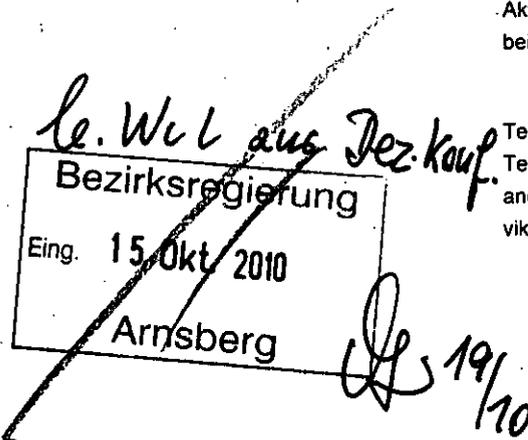
59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster.

An das
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Leibnitzstr. 10
45659 Recklinghausen

13.10.2010
Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-7-035 415
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566 -238 / -560
Telefax 0211 4566-388
andrea.kaste@mkulnv.nrw.de
viktor.mertsch@mkulnv.nrw.de



Wasserrahmenrichtlinie

hier: Behördenverbindliche Umsetzung von Abwassermaßnahmen

Bezug: AG Maßnahmenplanung am 22.03.2010

1. Grundsätzliches:

Der Umweltausschuss des Landtages hat am 24.02.2010 sein Einvernehmen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erteilt. Mit deren Veröffentlichung liegen jetzt behördenverbindliche Vorgaben zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen vor. Die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung gemeinsam mit den Maßnahmenträgern in vielen runden Tischen abgestimmt worden. Entsprechend den Bewirtschaftungsverpflichtungen sind die Maßnahmen des Programms nunmehr umzusetzen. Dies betrifft auch den Bereich der Abwasserbeseitigung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



2. Kommunale und verbandliche Abwassermaßnahmen

Seite 2 von 6

Das Maßnahmenprogramm enthält für die kommunale Abwasserbeseitigung die Maßnahmenbereiche gemäß Tabelle 2-1 des Maßnahmenprogramms. Bei der Umsetzung bitte ich die im Maßnahmenprogramm festgelegten Fristen zu beachten (i.d.R. 2012 bzw. 2015).

Ich bitte sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entsprechend den dort festgelegten Zeitvorgaben genehmigt und umgesetzt werden. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen sind daher von den Maßnahmeträgern zeitnah einzufordern. Das Vorgehen ist mit der jeweiligen WRRL-Geschäftsstelle abzustimmen.

Hinweise im Zusammenhang mit gültigen Abwasserbeseitigungskonzepten:

Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben gemäß § 53 bzw. 54 LWG die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen in Abwasserbeseitigungskonzepten (kurz ABK) darzulegen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen nur bei unbeanstandeten Konzepten davon ausgehen können, dass mit Umsetzung der Maßnahmen in den festgelegten Zeiträumen die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach §§ 53 und 54 LWG ordnungsgemäß erfüllt wird.

Die von Kommunen und Verbänden geplanten und in gültigen ABK'en enthaltenen WRRL-relevanten Abwassermaßnahmen sind systematisch im Rahmen der Erarbeitung des Maßnahmenprogramms erfasst worden und finden sich im Maßnahmenprogramm bzw. den Wasserkörpersteckbriefen entsprechend wieder. Diese ABK-Maßnahmen sind umzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ABK-Maßnahmen pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten sind und diese ohne Inanspruchnahme allgemeiner kommunaler Haushaltsmittel durch Abwassergebühren vollständig refinanziert werden. Deshalb kann Städten und Gemeinden die Umsetzung von Maßnahmen nicht unter Hinweis auf die allgemeine Haushaltslage verwehrt werden.



Hinweise im Zusammenhang mit nicht vorhandenen oder anstehenden
Abwasserbeseitigungskonzepten: Seite 3 von 6

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Maßnahmenplanung und auch heute noch verfügen einige Kommunen bzw. Verbände über kein gültiges ABK. In diesen Fällen konnte bei der Erarbeitung der Maßnahmenplanung folglich auch nicht auf die Maßnahmen im ABK zurückgegriffen werden. Daher sind in der Maßnahmenplanung Maßnahmen aufgeführt, die einvernehmlich in den runden Tischen als notwendig erachtet wurden, aber noch nicht in den ABK'en enthalten sind (z. B. weil das ABK gerade erstellt wird bzw. wurde oder kein gültiges ABK vorliegt). In diesen Fällen ist – vor dem Hintergrund der verbindlichen WRRL-Fristen - die Anpassung der ABK'en erforderlich und durch die Bezirksregierungen von den betroffenen Kommunen und Verbänden zeitnah einzufordern. Es ist sicherzustellen, dass die Daten mit Hilfe des zur Verfügung stehenden DV-Systems „ABK“ erfasst werden.

Hinweise zu konzeptionellen Maßnahmen:

Aus Tabelle 2-2 des veröffentlichten Maßnahmenprogramms wird deutlich, dass ein Maßnahmenschwerpunkt die Konzepterstellung für die zukünftige Niederschlagswasserbeseitigung darstellt. Dies betrifft die erstmalige Erfassung von Einleitungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer ebenso wie anstehende Baumaßnahmen und deren Bewertung im Hinblick auf die Gewässerqualität.

Im Rahmen der konzeptionellen Maßnahmen sind hierzu für einzelne Wasserkörper im Maßnahmenprogramm sogenannte „Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte“ oder BWK-M3-Nachweise vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig gemäß § 53 (1b) LWG das ABK grundsätzlich Aussagen darüber enthalten soll, wie zukünftig das Niederschlagswasser beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation, auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen. Dieses sogenannte „Niederschlagswasserbeseitigungskonzept“ (kurz NBK) ist damit integraler Bestandteil des kommunalen ABK's.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die gemäß Maßnahmenprogramm betroffenen Kommunen, zur Aufstellung eines NBK bzw. Er-



gängerung ihres gültigen ABK unter Berücksichtigung der vorgegebenen Fristen gemäß Maßnahmenprogramm (Fertigstellung des NBK bis spätestens 2012) aufzufordern. Zur Unterstützung wird das LANUV den Bezirksregierungen hierzu eine „NBK-Zusammenstellung“ aus dem Maßnahmenprogramm zur Verfügung stellen. Seite 4 von 6

Hinweise für vorgesehene Gewässerausbaumaßnahmen durch Abwasserbeseitigungspflichtige:

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet neben den konzeptionellen Maßnahmen konkrete - in zahlreichen Runden Tischen abgestimmte - Maßnahmen, die die Rückhaltung von Niederschlagswasser betreffen. Niederschlagswassereinleitungen führen häufig zu erheblichen morphologischen Störungen in Gewässern. Darüber hinaus können sie die Hochwassersicherheit von Siedlungen oder Bauwerken im Gewässerunterlauf beeinträchtigen.

Im Regelfall können diese morphologischen Beeinträchtigungen und zusätzlichen Hochwasserrisiken durch Abkoppelungsmaßnahmen und Rückhaltemaßnahmen im Einzugsgebiet vermindert oder vermieden werden. Alternativ können dann, wenn entsprechende Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden können, Maßnahmen im Gewässer realisiert werden, die das Ziel der Abflusdämpfung verfolgen. Hinweise hierzu bietet die „Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen“ in Verbindung mit dem Erlass zur Anwendung der Handlungsanleitung vom März 2009.

Damit alternative strukturverbessernde Maßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm fristgerecht (d.h. i.d.R. bis 2012 bzw. 2015) umgesetzt werden können, muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen Grundstücke entlang des Gewässers für abflusdämpfende Maßnahmen verfügbar sind.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass diese Gewässermaßnahme (da es sich um eine Abwassermaßnahme handelt) in das ABK und als Hinweis in die Umsetzungsfahrpläne zum Programm „Lebendige Gewässer“ aufgenommen wird.



Vor Erteilung einer Einleitungserlaubnis für die Niederschlagswasser-einleitung sind insbesondere folgende Nachweise seitens des Antragstellers zu erbringen:

- Nachweis der morphologischen Verbesserung durch die Maßnahme und
- Nachweis der Hochwassersicherheit des Unterliegers.

Ergänzend verweise ich zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern auf den Erlass vom 29.07.2010 (Besprechungsniederschrift zur Besprechung am 16.03.2010 im MKULNV zur Förderpraxis).

3. Abwassermaßnahmen von Gewerbe und Industrie

Die Maßnahmen in der Industrie betreffen Neu- und Ausbauten von Abwasserbehandlungsanlagen in 17 Wasserkörpergruppen und Untersuchungen und Beratungsmaßnahmen in 35 Wasserkörpergruppen. Die Baumaßnahmen sind im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs umzusetzen. Bei der Umsetzung bitte ich die im Maßnahmenprogramm festgelegten Fristen zu beachten.

Ich bitte sicherzustellen, dass die Maßnahmen (Neu- und Ausbauten von Abwasserbehandlungsanlagen) gemäß Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entsprechend den dort festgelegten Zeitvorgaben genehmigt und umgesetzt werden. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen sind daher von den Maßnahmeträgern zeitnah einzufordern. Das Vorgehen ist mit der jeweiligen WRRL-Geschäftsstelle abzustimmen.

Untersuchungen und Beratungen bitte ich in Abstimmung mit dem LANUV vorzunehmen, um ein einheitliches Vorgehen im Lande zu gewährleisten. Zur Unterstützung wird das LANUV den Bezirksregierungen zeitnah eine Zusammenstellung der konzeptionellen Maßnahmen zur Verfügung stellen. In einer gemeinsamen Besprechung im MKULNV soll das weitere Vorgehen zur Umsetzung von Abwassermaßnahmen von Gewerbe und Industrie abgestimmt werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung.



4. Abwassermaßnahmen von Straßen NRW

Seite 6 von 6

Abwassermaßnahmen von Straßen NRW sind bisher nicht konkret im Maßnahmenprogramm enthalten. Aufgrund fehlender Kenntnisse zu den Einleitungen, sind Defizite oft nicht eindeutig ursächlich zuordnenbar. Daher ist in diesen Fällen im ersten Schritt die Datenbasis zu verbessern. (Hinweis: Hierzu läuft derzeit ein Pilotprojekt mit dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und dem Landesbetrieb Straßen.) Im Zuge des anstehenden Monitorings müssen dann die erforderlichen Maßnahmen identifiziert werden. Ist der Straßenbaulastträger Verursacher des festgestellten Defizits gemäß WRRL, so hat dieser entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. auch Erlass vom 31.3.2010 „Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen“).

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Abstimmungen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sollten ggf. anstehende WRRL-relevante Maßnahmen bis auf weiteres mit dem MKULNV abgestimmt werden.

5. Weitere Terminabstimmung

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens bitte ich die Bezirksregierungen **bis 15.12.2010 um Bericht** zu den bisher erfolgten Arbeiten und zur weiteren Vorgehensweise sowie zu möglichen Problemen und offenen Fragestellungen.

Im Auftrag

Dr. Mertsch



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich:
Landesamt für
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

**Besprechungsniederschrift zur Förderpraxis bei der Umsetzung
von Maßnahmen an Gewässern am 16.03.2010 im MUNLV**

Zu Beginn der Besprechung wurde mitgeteilt, dass die Fördermittel 2010 weitgehend verplant sind und dass nicht beabsichtigt ist, die Fördersätze über 80 % zu erhöhen. Eine regelmäßige 100 %-ige Förderung von Maßnahmen kommt aus haushaltsrechtlichen und prinzipiellen Erwägungen nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 29.07.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
IV-5-2011-34.918
bei Antwort bitte angeben
Herr Buschhüter/Herr Menzel
Telefon 0211 4566-318/386
Telefax 0211 4566-946
erik.buschhüter@munlv.nrw.de
thomas.menzel@munlv.nrw.de

Durchschrift
REF. IV-7

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 Haltestelle
Kennedydamm oder Buslinie 721
(Flughafen) und 722 (Messe)
Haltestelle Frankenplatz



Im Diskussionsergebnis wurde zunächst Folgendes festgehalten:

Seite 2 von 5

- Maßnahmen am Gewässer, die wegen nachweislich mangelnder Möglichkeiten der Umsetzung von abwassertechnischen Regenrückhaltemaßnahmen umgesetzt werden sollen, müssen im Abwasserbeseitigungskonzept festgeschrieben sein.
- Solche Maßnahmen müssen vollständig vom Abwasserbeseitigungspflichtigen finanziert werden und können nicht als Eigenanteil einer Fördermaßnahme des Gewässerbaus anerkannt werden.
- Für darüber hinaus gehende Maßnahmen am Gewässer können Förderungen mit Fördersätzen zwischen 40 und 80 % nach Prüfung durch die Bezirksregierung gewährt werden.
- Für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (TG 70) kann unter Beachtung des § 28 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2010 vom 17.12.2009, für Kommunen der Förderrahmen auf höchstens 90 % erhöht werden. Diese mögliche Erhöhung des Förderrahmens bezieht sich nicht auf Zweckverbände und ist bisher nur für das Jahr 2010 gültig, so dass in einen Förderbescheid ein Vorbehalt für die Folgejahre einzuarbeiten ist
- Die umzusetzenden Maßnahmen an den Gewässern resultieren entweder aus der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 53 LWG), aus der Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung (§ 87 LWG) oder aus der Pflicht zum Gewässerausbau gemäß § 89 LWG. In allen Fällen handelt es sich um gesetzliche Pflichtaufgaben und müssen deshalb auch bei Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, durchgeführt werden.

Da die gesamte Landesförderung auf eine Anteilsfinanzierung abstellt, wurde diskutiert, in einer nicht abschließenden Auflistung Möglichkeiten



aufzuzeigen, die zur Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers in Höhe von 20 bis 60 % möglich sind.

Seite 3 von 5

Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

In der Regel erfolgt die Erbringung des Eigenanteils durch die Bereitstellung von eigenen Finanzmitteln. Darüber hinaus kann der **Eigenanteil** auch auf andere Weise erbracht werden. Hierfür sind z. B. geeignet:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Zuwendungsempfänger selbst aus der Umsetzung anderer Maßnahmen zu erbringen hat.
- Eigenanteil der Kommunen bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt, die projektbezogen verwandt werden.
- Zweckgebundene Spenden gemäß VVG zu § 44 LHO Teil II Pkt. 2.3.3 sind zwar grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen. Das MUNLV bestimmt jedoch für diesen Förderbereich, dass sie für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit ein aus eigenen Mitteln erbrachter Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beim Zuwendungsempfänger verbleibt.

Das Haushaltsgesetz 2010 vom 17.12.2009 formuliert für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu dieser Regelung in seinem § 28(3) eine Ausnahme. Danach können bei Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept die zweckgebundenen Spenden die Eigenleistungen ersetzen.

Anmerkung:



Eine zweckgebundene Spende könnte z.B. aus Mitteln bestehen, die ein anderer Maßnahmeträger als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu erbringen hat.

- Auf Grund des erheblichen Landesinteresses an der Erstellung der Umsetzungsfahrpläne zur WRRL-Maßnahmenplanung gilt hier, dass das Einbringen von eigenem Personal als Eigenanteil anerkannt werden kann, wenn die Personalkosten hierfür eindeutig und nur projektbezogen nachweisbar sind.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bei eigenen Planungsleistungen ist weiterhin Ziff. 5.4.4 der Förderrichtlinie zu beachten. Danach können max. 70 % der sich nach HOAI ergebenden Vergütungssätze als zuwendungsfähig anerkannt werden.

- EU-Fördermittel können nicht als Eigenanteil eingebracht werden.

Daneben wurde ein Fragenkatalog angesprochen, der sich speziell mit Fragen zur Finanzierung der Kooperationsleitung und der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne beschäftigt.

Mögliche Fördergegenstände sind in Ziff. 2 der Förderrichtlinie genannt. Umsetzungsfahrpläne sind danach im Grundsatz förderfähig, sofern es sich um überregionale Planungen handelt. Der Aufwand zur Koordination der erforderlichen Arbeiten (Koordinationsleitung) im Zusammenhang mit der Erstellung eines geförderten Umsetzungsfahrplans kann dabei in dem erforderlichen Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden. Eine getrennte Förderung der Kooperationsleitung (d.h. ohne Förderung einer überregionalen Planung) ist daher nicht möglich.



Der Umfang einer Förderung ist in Ziff. 5 der Förderrichtlinie beschrieben. Ausgaben für Catering sowie für die Erstellung von WebGIS-Anwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

Abschliessend weise ich darauf hin, dass die Umsetzung von EU-Richtlinien pflichtige Aufgaben der Maßnahmenträger sind und die vom Land dafür bereitgestellten Zuwendungen subsidiär gewährt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sollten die EU-Richtlinien nicht fristgerecht umgesetzt werden, drohen Vertragsverletzungsverfahren, die letztlich zu finanziellen Anlastungen für das Land führen können. Diese sind aus den gleichen Projektmitteln zu zahlen, aus denen die heutigen Zuwendungen gewährt werden, so dass für weitere umzusetzende Maßnahmen dann nur ein geringeres Fördervolumen zur Verfügung steht.

Im Auftrag


(Odenkirchen)